

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1044/1-II/7/89 [25]  
 Entwurf eines BG, mit dem das  
 Gleichbehandlungsgesetz geändert  
 wird; Stellungnahme  
 Zl. 30.800/97-V/3/89,  
 vom 10. Oktober 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefon 51 433 / DW  
 1826

Sachbearbeiter:  
 Mag. Gauss

Rechtfertigung GESETZENTWURF  
 Zl. 30.800/97-V/3/89  
 Datum: 15. NOV. 1989  
 Verteilt: 17.11.89

Dr. Fayek

Sehr

An den  
 Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
 1010 W i e n

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung des an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwurfes beehtet sich das BMF, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 10. Oktober 1989, Zl. 30.800/97-V/3/89 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

8. November 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

W. Fayek

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1044/1-II/7/89

Entwurf eines BG, mit dem das  
Gleichbehandlungsgesetz geändert  
wird; Stellungnahme  
Zl. 30.800/97-V/3/89,  
vom 10. Oktober 1989

**Himmelpfortgasse 4 - 8****Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW**  
1826**Sachbearbeiter:**  
Mag. Gauss

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit Note des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10. Oktober 1989, Zl. 30.800/97-V/3/89 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, nimmt das BMF wie folgt Stellung:

Zu Vorblatt: mangelhafte Kostenschätzung

Das BMF ruft neuerlich die Regelungen des § 14 BHG in Erinnerung, wonach jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung vom zuständigen Bundesminister eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, die sich im Falle der Durchführung dieser Vorschriften ergeben würde.

Diese Stellungnahme hat insbesondere zu enthalten:

- (1) Die sich aufgrund der Vollziehung der Rechtsvorschrift ergebenden Mehrausgaben (Mindereinnahmen), angegeben für jedes einzelne Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes,
- (2) Angaben, warum diese Mehrausgaben (Mindereinnahmen) notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird,
- (3) Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben (zur Kompensation des Einnahmenentfalles).

-2-

Zu Art. I, Z 6 (§ 3a Z 3,4,5,6,7,8,9,10):

Die im vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen begünstigen die Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen samt einer, bürokratischen Organisationsformen innewohnenden Eigendynamik im Verwaltungskostenbereich, wobei sich ha. die Frage stellt, inwieweit nicht auch die Möglichkeit besteht, anstatt der Schaffung neuerartiger bürokratischer Strukturen die Vollziehung des Gesetzes den ohnehin schon vor Ort tätigen Arbeitsinspektoraten zu übertragen, die dann in Vollziehung dieses Gesetzes der Gleichbehandlungskommission verantwortlich zu sein hätten.

Aus diesem Grunde schlägt das BMF vor, ggstdl. Vorhaben vorerst zurückzustellen und nach einer den o.a. Überlegungen Rechnung tragenden, budgetschonenden Organisationsform zu suchen.

Zu Art. I Z 15 (§ 10 Abs. 1):

Hier wäre jedenfalls vorzusehen, daß die Höhe der Aufwandsentschädigung vom BMAS im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt wird.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden unmittelbar dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

8. November 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. Aug*